

Feldkirch, am 11. Jänner 2022

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 11. Jänner 2022

An die Direktorinnen
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der **6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem 11. Jänner 2022 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Die Gesetzgebung folgt fünf Sicherheitsstufen, welche sich an der Belegung der Intensivbetten (Intensivkapazität) orientieren. Diese sind derzeit wie folgt definiert:

- Sicherheitsstufe 1: 200 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 10%
- Sicherheitsstufe 2: 300 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 15%
- Sicherheitsstufe 3: 400 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 20%
- Sicherheitsstufe 4: 500 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 25%
- Sicherheitsstufe 5: 600 Betten österreichweit, entspricht einer Auslastung von 30%

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe Abschnitt B).

Vorliegende Richtlinien berufen sich auf die Sicherheitsstufe 5 (inklusive der Stufen 2, 3 und 4) nach der 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, sowie auf die Risikostufe 3 laut COVID-19-Schulverordnung 2021/2022.

Abschnitt A

Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

- **Für Instrumentalunterricht außer bei Gesang und Blasinstrumenten und für alle anderen Unterrichtsformen gilt: Mindestabstand von 2 m.**
- Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt: Mindestabstand 2 m oder Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden. Ab Sicherheitsstufe 3 erhöht sich der Mindestabstand auf 3 m oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, wie das Anbringen von Trennwänden müssen getroffen werden.
- Für Gesang und Bläser in Ensembles, im Orchester etc. gilt Punkt 2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Anbringen von sonstigen Schutzvorrichtungen

nicht möglich ist, müssen sonstige geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von Teams, getroffen werden.

- Alle SchülerInnen, die am Unterricht teilnehmen und welche die Schulpflicht noch nicht vollendet haben (in der Regel sind dies Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) müssen den aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (siehe Abschnitt D). SchülerInnen, welche die Schulpflicht bereits vollendet haben (in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausschließlich mit einem 2,5G-Nachweis zum Unterricht erscheinen. SchülerInnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen ausschließlich mit einem 2G-Nachweis zum Unterricht erscheinen. Noch nicht schulpflichtige Kinder sind vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr befreit.
- Für Unterrichtsformen mit mehr als 4 TeilnehmerInnen (inklusive Lehrkraft), Orchester- und Ensembleproben gilt: Alle SchülerInnen, welche noch der Schulpflicht unterliegen (in der Regel sind dies Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (siehe Abschnitt D). SchülerInnen, welche der Schulpflicht nicht mehr unterliegen (in der Regel sind dies Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) müssen für die Teilnahme einen 2G-Nachweis erbringen. Zusätzlich gelten die unter Abschnitt C (Veranstaltungen) beschriebenen Vorschriften.
- Während des Unterrichts, während Proben und außerhalb der Unterrichtsräume müssen alle LehrerInnen, SchülerInnen und Begleitpersonen im Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind aber von der Maskenpflicht befreit, SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe auch Abschnitt D).
- In Unterrichtsformen, in welchen durch die Ausübung der Tätigkeit das Tragen einer Maske verhindert wird (z.B.: bei Gesang und Blasinstrumenten, beim Tanz), muss die Infektionsgefahr durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B.: Aufstellen von Plexiglaswänden, Vergrößerung der Abstände, häufigeres Lüften etc.)
- Vor, nach und während des Unterrichts ist durch häufiges Stoßlüften auf eine gute Durchlüftung des Unterrichtsraumes zu achten. Bei Ensembles, Orchester und EMP wird nach 60 min Unterrichtseinheit eine Lüftungspause von 15 min empfohlen.
- Ab Sicherheitsstufe 3 müssen nach jeder Unterrichtseinheit 5 min Lüftungspause eingehalten werden. Bei Ensembles, Orchestern und Gruppen ist nach 60 min Unterricht eine Lüftungspause von 15 min einzuhalten. Während der Wechseipausen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Desinfektion aller Flächen, Instrumente und der Hände nach jedem Schülerwechsel.

- Von unterrichtsfremden Personen, welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.

Abschnitt B

Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Derzeit gelten an den Pflichtschulen die Maßnahmen der **Risikostufe 3**:

Alle Lehrpersonen haben im gesamten Schulgebäude und auch im Unterricht eine FFP2-Maske zu tragen. Für alle Personen sind regelmäßige Maskenpausen einzuhalten. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche (bei entsprechender Anwesenheit) das Attest eines extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Ist die Lehrperson nur an einem Tag in der Schule, so ist nur an diesem Tag ein gültiger PCR-Test erforderlich. Antikörpernachweise verlieren ihre Gültigkeit für den Genesungsstatus. Empfohlen wird, dass auch geimpfte und genesene Personen, sich regelmäßig testen lassen.

Unterrichtsbestimmungen:

Risikostufe 1 (7-Tages-Inzidenz unter 100 und Intensivkapazität unter 10%):

- Einhaltung der Hygienebestimmungen und regelmäßiges Stoß- und Querlüften.

Risikostufe 2 (7-Tages-Inzidenz bei 100-200 und Intensivkapazität von 10-20%):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand

Risikostufe 3 (7-Tages-Inzidenz mehr als 200 und Intensivkapazität über 20%):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 3 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: dürfen ausschließlich im Freien stattfinden

Abschnitt C

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Sind unter Wahrung der Richtlinien (2G-Nachweis, Maskenpflicht während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichtsraumes etc.) möglich.

Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte)

Generell gilt: Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur bis zu einer Höchstpersonenzahl von 10 TeilnehmerInnen zulässig. **Zusammenkünfte dürfen nur von 05 Uhr bis 22 Uhr stattfinden.**

- **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Höchstpersonenzahl: 25 TeilnehmerInnen
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - **Mindestabstand von 2m zwischen den TeilnehmerInnen, sofern sie nicht dem selben Haushalt angehören.**
 - Maskenpflicht für alle TeilnehmerInnen
- **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**
 - Höchstpersonenzahl: 500 TeilnehmerInnen
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.
 - Maskenpflicht für alle TeilnehmerInnen in geschlossenen Räumen.
 - **Sofern der Mindestabstand von 2m zwischen haushaltsfremden TeilnehmerInnen nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht auch bei Veranstaltungen im Freien.**
 - **Mindestabstand von 2m zwischen den TeilnehmerInnen, sofern sie nicht dem selben Haushalt angehören.**
- Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - Zweck der Zusammenkunft
 - Anzahl der TeilnehmerInnen

- Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben wie bei Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen zu machen und das Präventionskonzept ist vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten

Abschnitt D

Testungen und Maskenpflicht- Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal

- Musikschullehrende und das Schulverwaltungspersonal müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis).
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein:

1. 1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;

4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Liegt sowohl ein Nachweis gemäß Z 1 lit. a als auch ein Nachweis gemäß Z 2 lit. a vor, ist dies einem Nachweis gemäß Abs. 2 Z 1 lit. c gleichgestellt.

- Der aktuelle Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) ist der Schulleitung vorzulegen.
- Mit Zustimmung der Schulleitung ist es für Lehrpersonen weiterhin möglich, den Unterricht via distance learning abzuhalten.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis). Dieser Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen. Während der Arbeit ist eine FFP2-Maske zu tragen, wenn das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände, Plexiglaswände) minimiert werden kann. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, welche keinen gültigen Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid erbringen können und welche aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, von der Verpflichtung eines 2G-Nachweises befreit. In solchen Fällen ist ein PCR-Test, dessen Abnahme durch eine befugte Stelle nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, sowie eine ärztliche Bestätigung des Ausnahmegrundes,

vorzuweisen. Dies gilt auch in Situationen, in welchen ein 2G-Nachweis UND ein PCR-Test erforderlich ist.

- Bereits vor Inkrafttreten der 6. Schutzmaßnahmenverordnung ausgestellte ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.
- Die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G Nachweis verfügen, sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gelten nicht für Schwangere. In solchen Fällen ist ein PCR-Test, abgenommen durch eine befugte Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, sowie eine ärztliche Bestätigung des Ausnahmegrundes, vorzuweisen. Dies gilt nicht in Situationen, in welchen ein 2G Nachweis UND zusätzlich der Nachweis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 72 Stunden) erbracht werden muss.
- Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, abgenommen durch eine befugte Stelle, aus Gründen mangelnder Verfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht vorgewiesen werden kann, ist an dieser Stelle ein 3G-Nachweis vorzulegen.

Testungen und Maskenpflicht- SchülerInnen und Begleitpersonen

- Bei Personen welche die Schulpflicht noch nicht vollendet haben (in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gilt das negative Ergebnis der beaufsichtigten Schultestung („Ninja-Pass“) gemäß §4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler, im Einvernehmen mit der Schulleitung, Fernunterricht angeboten. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
- Personen, welche die Schulpflicht bereits vollendet haben, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit einem 2,5 G-Nachweis zum Unterricht erscheinen. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen ausschließlich mit einem 2G Nachweis am Unterricht teilnehmen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler, Fernunterricht erteilt. Die Eltern/SchülerInnen sind ggf. entsprechend zu informieren.
- Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, abgenommen durch eine befugte Stelle, aus Gründen mangelnder Verfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht vorgewiesen werden kann, ist an dieser Stelle ein gültiger 3G-Nachweis vorzulegen.
- Bei Veranstaltungen, Unterrichtsformen mit mehr als 4 TeilnehmerInnen (inklusive Lehrkraft), Ensemble- und Orchesterproben (z.B. Vorspielabende, Konzerte) gilt: Für schulpflichtige SchülerInnen (in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) gilt der Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 („Ninja-Pass“) als 2G-

Nachweis. Wenn die Testintervalle gemäß § 19 Abs.1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, dann gilt dieser Nachweis auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche. Alle SchülerInnen, welche nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) müssen einen 2G-Nachweis erbringen.

- Für noch nicht schulpflichtige Kinder entfällt der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstatt der FFP2-Maske auch einen MNS tragen.
- Der 2G-Nachweis gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen.
- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Allgemein gilt:

- Konferenzen finden unter Einhaltung der 3G-Regel und entsprechender Hygienemaßnahmen statt. Empfohlen wird, die Konferenz in digitaler Form abzuhalten.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 11. Jänner 2022 und gilt bis auf Widerruf.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks

BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

